



## INFORMATION ZUR ANPASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG

### **Was wurde in der Beitragsordnung angepasst?**

#### § 3 Abs. 5

Für Studierende, die in Kooperationsstudiengängen von Hochschulen neben einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Stuttgart an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des StW Tübingen-Hohenheim immatrikuliert sind, reduziert sich der Anteil der Aufgaben des Studierendenwerks Stuttgarts betreffend der Studierendenwerksbeitrag um die Hälfte. Der Beitragsanteil für die Grundfinanzierung des jeweiligen Semestertickets ist in voller Höhe zu entrichten.

#### § 3 Abs. 6

Sind Studierende als Haupthörer\*innen parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des VVS-Semestertickets immatrikuliert, der von einem weiteren Studierendenwerk betreut wird, so ist der Beitrag für das VVS-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studierendenwerke und Hochschulen stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

### **Warum wurde die Beitragsordnung angepasst?**

Studierende in Kooperationsstudiengängen sind in bestimmten Konstellationen gleichzeitig an zwei Hochschulen in Betreuungsbereichen unterschiedlicher Studierendenwerke immatrikuliert. Dies führt nach den derzeitigen Beitragsordnungen zu einer vollen Beitragspflicht dieser Studierenden gegenüber zwei Studierendenwerken. Im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Stuttgart betrifft dies derzeit die Kooperationsstudiengänge Medizintechnik (Bachelor) an den Universitäten Stuttgart und Tübingen, den Studiengang Wirtschaftsinformatik an den Universitäten Stuttgart und Hohenheim sowie den Studiengang Pflege an der Universität Stuttgart und der Hochschule Esslingen.

Eine in § 5 der Beitragsordnung vom 05.12.2018 vorgesehene optional mögliche Vereinbarung zur Beitragsreduzierung in Kooperationsstudiengängen mit dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim konnte bislang nicht abgeschlossen werden.

Am 07.08.2020 fand unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) mit den Rektoren der Universitäten Stuttgart und Tübingen sowie den Geschäftsführungen der Studierendenwerke Stuttgart und Tübingen-Hohenheim ein Gespräch zu dieser Thematik statt. Vom MWK wurde mitgeteilt, dass im Entwurf zum vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) eine entsprechende Regelung zur Beitragsteilung bei Kooperationsstudiengängen im geänderten Studierendenwerksgesetz (StWG) vorgesehen sei.

Das 4. HRÄG soll voraussichtlich erst zum 01.01.2021 in Kraft treten. Daher wurde vereinbart, dass die Studierendenwerke Stuttgart und Tübingen-Hohenheim ihre Beitragsordnungen für Kooperationsstudiengänge schon zum Wintersemester 2020/21 anpassen werden – so soll vermieden werden, dass Studierende, die durch die Corona-Pandemie betroffen sind, doppelte Beitragszahlungen leisten müssen.



Durch die Änderung der Beitragsordnung wird sichergestellt, dass die Studierenden in Kooperationsstudiengängen nur den halben Beitrag für die Aufgaben des Studierendenwerks Stuttgart entrichten. Die jeweiligen Beitragsanteile zu den Verkehrsverbänden bleiben aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen mit den Verkehrsverbänden unverändert.

Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik haben sowohl das Studierendenwerk Stuttgart als auch das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim einen Vertrag über das Studi-Ticket mit dem VVS-Tarifverbund abgeschlossen. Ohne die in Absatz 6 beabsichtigte Änderung würde der Solidarbeitrag für das VVS-Verbundgebiet sowohl vom Studierendenwerk Stuttgart als auch vom Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim eingezogen werden.

### **Wo ist die Beitragsordnung einzusehen?**

Sie finden die Beitragsordnung als Download auf unserer Website: [www.studierendenwerk-stuttgart.de](http://www.studierendenwerk-stuttgart.de) > Über uns > Organisation.

Alternativ ist die Beitragsordnung auf der Website Ihrer Homepage veröffentlicht.

#### Über das Studierendenwerk Stuttgart

Das Studierendenwerk Stuttgart stellt die soziale Infrastruktur für mehr als 60.000 Studierende an 15 Hochschulen in Stuttgart, Ludwigsburg, Esslingen, Göppingen und Horb bereit. Neben den Angeboten an Wohnanlagen, Mensen, Kindertagesstätten und der Bearbeitung der BAföG-Anträge bietet das Studierendenwerk Stuttgart ein umfangreiches Beratungsangebot. Dazu gehören eine Rechts-, eine Sozial- und eine psychotherapeutische Beratung. Das Studierendenwerk Stuttgart hat einen öffentlichen und sozialen Auftrag, der im Studierendenwerksgesetz des Landes Baden-Württemberg geregelt ist. Es versteht sich als Hochschuldienstleister und blickt auf eine lange Tradition zurück: Gegründet im Jahr 1921 als „Stuttgarter Studentenhilfe e.V.“ hat es sich in bald 100 Jahren vom Hilfsverein für bedürftige Studierende zum modernen Dienstleister entwickelt. Heute arbeiten mehr als 480 Beschäftigte dafür, den Studierenden das Leben rund um das Studium zu erleichtern und sie in wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu unterstützen und zu betreuen. Geschäftsführer des Studierendenwerks Stuttgart ist Marco Abe. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Rektor der Universität Stuttgart, Prof. Dr. Wolfram Ressel.

## **KONTAKT**

---

Studierendenwerk Stuttgart

Rosenbergstraße 18

70174 Stuttgart

Telefon: +49 711 4470-1247

Fax: +49 711 4470-2801

info@sw-stuttgart.de